

POLO-BSM F BRANDSCHUTZMANSCHETTE



ALLES BLEIBT UNVERÄNDERT GUT

Im Zuge der Anpassung an die europäische Normung wurde die Zulassung Brandschutzmanschette POLO-BSM F auf eine europäische Zulassung umgestellt. Ab 2. November 2018 ist die Produktzulassung nach europäischen Vorschriften und die Anwendung des Produktes national (DIBt) geregelt.

ZULASSUNG

Mit der ETA-Zulassung (ETA-18/0732) und der dazugehörigen CE-Leistungserklärung ist die Erfüllung der europäischen Vorschriften nachgewiesen.

ANWENDUNG, EINBAU

Die Einbausituationen sind künftig in der allgemeinen Bauartengenehmigung (aBG) Z-19.53-2306 des DIBt geregelt, die den bisherigen praxisgerechten Leistungsumfang der abZ-Zulassung 19.17-1923 beinhalten wird.

Die POLO-BSM F Brandschutzmanschette nach ETA-18/0732 und die der bisherigen Zulassung Z-19.17-1923 sind baugleich.

Brandschutzmanschetten mit der bisherigen abZ-Kennzeichnung dürfen auch nach Ablauf der Zulassung mit 1.11.2018 noch verkauft und verbaut werden.

**ZULASSUNG
NEU
GEREGELT**



POLO-BSM F BRANDSCHUTZMANSCHETTE

NULL-ABSTAND NULL RISIKO

Die Ansprüche an einen wirkungsvollen Brandschutz mit kompromissloser Sicherheit erfüllt POLOPLAST mit der Brandschutzmanschette POLO-BSM F. Dem ist noch nicht genug: auf das komplexe und wichtige Thema **Null-Abstand** wird besonderes Augenmerk gelegt.

Mit der in der neuen allgemeinen **Bauartengenehmigung** (aBG) Z-19.53-2306 angeführten Null-Abstandsregelung für die Brandschutzmanschette POLO-BSM F, können Schächte praxisgerecht und regelkonform bei optimaler Platzausnutzung realisiert werden.

- **Systemgeprüfte und ZUGELASSENE Null-Abstände über glattes Rohr zu**

- POLO-KAL® Rohrsystemen
- Spiro-Rohren mit Lüftungsklappe (Geba AVR)
- Edelstahl-, Stahl- oder Gussrohren
- Kupferrohren
- diversen handelsüblichen Rohrsystemen

- **Geprüfte und ZUGELASSENE Null-Abstände über Muffe**

Details entnehmen Sie bitte der allgemeinen Bauartengenehmigung (aBG).

